

Begründung¹ zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Everstenmoor“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 23.04.2018

Anlass der Schutzgebietsausweisung/ zur Präambel

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie² vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese dient vor allem dem Ziel, bestimmte bedrohte Lebensraumtypen³(LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten⁴ dauerhaft zu schützen und damit die biologische Vielfalt in der EU zu fördern. Dazu ist es notwendig, die Lebensräume und Populationen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem Zustand zu erhalten, der ihren Fortbestand sichert bzw. einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie wurde in Deutschland juristisch mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 1998⁵ in § 19 Buchstabe a bis Buchstabe f (Europäisches Netz „Natura 2000“) sowie im Artenschutz des § 20 Buchstabe a und Buchstabe d bis Buchstabe g verankert.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Stadt Oldenburg verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft⁶ zu erklären und diese in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Die Sicherung der Gebiete muss nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie⁷ innerhalb von 6 Jahren nach Aufnahme des Natura 2000-Gebietes in die Gemeinschaftsliste erfolgen. Weiterhin sind die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie⁸ verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen Berichte über den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensräume und Arten in den Natura 2000-Gebieten sowie über eventuelle Erhaltungsmaßnahmen zu geben.

¹ gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

³ Lebensraumtypen sind die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen und naturnahen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

⁴ Insgesamt sind mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen (II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgelistet. Sie sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten gemeinschaftlicher Bedeutung in die Anhänge aufgenommen worden.

⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998; Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 66

⁶ vgl. § 32 Absatz 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁷ Art. 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie besagt: Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

⁸ Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie lautet: Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Abs. 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten des Anhangs II sowie der wichtigsten der in Artikel 11 genannten Überwachung. (...)

Das Everstenmoor ist als FFH-Gebiet 239 (EU-Kennziffer: DE 2814-332) Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es wurde im Jahr 2005 an die EU-Kommission gemeldet, die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste⁹ erfolgte 2007. Demnach wäre das FFH-Gebiet Everstenmoor bis spätestens 2013 als besonderes Schutzgebiet auszuweisen gewesen. Eine Fristverlängerung wurde unter Zusage des Vollzugs der Sicherung bis Ende 2018 eingeräumt.

Zeitgleich mit der Sicherung der Gebiete müssen bis zum Jahr 2020 für alle FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie festgelegt werden. Diese werden in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan oder Managementplan ausführlich dargestellt und umfassen geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absatz 1 Ausweisung zum Naturschutzgebiet

Die Erstausweisung des Everstenmoores zum Naturschutzgebiet (NSG) WE 202 erfolgte am 19. Juli 1990 durch die Bezirksregierung Weser-Ems. Teile des Gebietes wurden bereits 1976 über das Landschaftsschutzgesetz durch die Verordnung „Tonkuhle/ Hausbäkeniederung“ unter Schutz gestellt. Es umfasst in etwa die Flächen, welche im Moorschutzprogramm von 1981¹⁰ als für den Naturschutz wertvollste Bereiche ausgewiesen wurden.

Die Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung ist erforderlich geworden, um der besonderen Sicherung, Pflege und Entwicklung der gemäß FFH-Richtlinie maßgeblichen Lebensraumtypen (und Arten nach Anhang II) im Naturschutzgebiet Rechnung zu tragen. Sie enthält nun neben einer ausführlicheren Beschreibung des Schutzzwecks auch Formulierungen zu den FFH-spezifischen Erhaltungszielen im Schutzgebiet. Zur Erhaltung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften ist es notwendig, dass das Schutzgebiet auch langfristig die Voraussetzungen für einen unbeeinträchtigten Fortbestand von Biotopen mit ihren spezifischen abiotischen und biotischen Faktoren und den dort vorhandenen Pflanzen- und Tierarten erfüllt. Die Erhaltung ist als eine in die Zukunft gerichtete Aufgabe zu verstehen, zu deren Umsetzung einerseits durch Verordnung schutzzweckkonforme Gebote und Verbote ausgesprochen werden, andererseits das Schutzgebiet so zugeschnitten sein muss, dass ein wirkungsvoller Arten- und Biotopschutz möglich ist.

Die Formulierung gebietsspezifischer Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen macht deutlich, dass die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht nur zur Erhaltung des Status quo dient, sondern dort, wo ein entsprechendes Entwicklungspotenzial vorhanden ist, zur Aufwertung bestehender oder Schaffung neuer wertvoller Lebensräume dient. Darin wird auch der Umsetzung des Verschlechterungsverbot¹¹ Rechnung getragen, welches die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung fordert.

Im Everstenmoor gelten neben der Verordnung zum Naturschutzgebiet und den aus der FFH-Richtlinie abgeleiteten Schutzbestimmungen weitere Gesetze und gesetzlich verankerte Vorschriften:

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG und § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz¹² (NAGBNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 und 4 des NAGBNatSchG
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung¹³

⁹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.01.2008, L 12/383, Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region; bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5403

¹⁰ Das Niedersächsische Moorschutzprogramm wurde von der Landesregierung in zwei Teilen beschlossen: Teil I im Jahre 1981 und Teil II im Jahre 1986.

¹¹ FFH-Richtlinie Artikel 6 Absatz 2

¹² vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104) - VORIS 28100 -

Außerdem liegt das Everstenmoor in der Kulisse folgender Schutzprogramme:

- Programm Niedersächsische Moorlandschaften¹⁴ mit den Zielen, Moore zu erhalten, ihre vielfältigen natürlichen Funktionen und Leistungen zu verbessern, insbesondere für den Klimaschutz, die biologische Vielfalt, den Gewässerschutz, den Bodenschutz und die Etablierung torfschonender Bewirtschaftungsformen zu fördern.
- Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE¹⁵); demnach sind 77,5 ha des Everstenmoores durch das Niedersächsische Waldschutzgebietskonzept als Sonderbiotop¹⁶ ausgewiesen.
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt¹⁷ (NBS) mit dem Ziel der natürlichen Waldentwicklung auf mindestens 5 % der deutschen Waldfläche (NWE 5-Kulisse).

Absatz 2 Geologische und historische Entwicklung und Charakter des Naturschutzgebietes, Besonderheiten der Standort- und Nutzungsbedingungen¹⁸

Geologie und Pedogenese

Der mineralische Untergrund des Everstenmoores besteht überwiegend aus Feinsanden, die teilweise schluffig, häufig dunkelfarbig und verdichtet sind. Diese werden großflächig bedeckt von stark zersetzten Niedermoortorfen, meist in Form von Birkenbruchwaldtorfen, auf denen unterschiedlich mächtige Übergangsmoortorfe aufgelagert sind. Die Mächtigkeit des vorwiegend aus Scheuchzeria-Torfen (Blumenbinse), seltener Cuspidata-Torfen (Torfmoose der Cuspidata-Sektion) bestehenden Übergangsmoorhorizontes beträgt im Everstenmoor stellenweise bis zu 1,4 m. Mit dem Herauswachsen des Torfkörpers aus dem Einflussbereich des nährstoffreichen Grund- und Bodenwassers konnten sich Hochmoortorfe bilden, die zumeist aus stark zersetzten Schwarztorfen bestehen, welche großflächig von wenig zersetzten Weißtorfen überlagert wurden. An der Bildung der Weißtorfe waren hauptsächlich Torfmoose der Sektionen Cymbifolia und Acutifolia beteiligt. Stellenweise finden sich wechselnde Bänder von Schwarz- und Weißtorfen. Die Bildung von Hochmoortorfen ist mit einem Wachstum von ca. 1 mm pro Jahr ein sehr langsamer Prozess.

Der Schichtaufbau des Moorkörpers weist auf die Entstehung des Moores durch Versumpfung hin. Diese setzte mit dem Anstieg des Meeresspiegels nach der letzten Eiszeit vor etwa 8.000 Jahren ein. Im Holozän kam es in der Niedersächsischen Tiefebene zu einem Rückstau des abfließenden Schmelzwassers; Flussauen und glazial geformte Senken wurden überschwemmt. Auf dem sandigen bis schluffigen Untergrund siedelten sich zunächst Schilf- und Seggenrieder an, die während des Boreals oftmals durch Bruchwälder aus Kiefern, Erlen und Birken abgelöst wurden. Pflanzenreste wie Zapfen, Samen, Blätter und Holzteile sind als erkennbare Strukturen im Bruchwaldtorf verblieben. Während des Atlantikums, das sich durch reiche, gleichmäßig über das Jahr verteilte Niederschläge, ausgeglichene Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit auszeichnete, konnten sich in den Bruchwäldern Torfmoose ansiedeln. Diese breiteten sich aus und überwucherten allmählich die Niedermoorvegetation, wobei sie eine aus dem Grundwassereinfluss herausgewachsene Vegetationsdecke schufen.

In den Torfmoospolstern, die wie ein Schwamm das Niederschlagswasser aufnehmen und festhalten können, herrschen in den unteren Bereichen überwiegend anoxische Bedingun-

¹³ NWaldLG vom 21. März 2002

¹⁴ Fortführung des ab 1981 etablierten Moorschutzprogrammes; <http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/niedersaechsische-moorlandschaften-116261.html>

¹⁵ RdErl. D. ML v. 27.2.2013; Quelle: <http://www.landesforsten.de/LOEWE-Waldnaturschutz.1991.0.html>

¹⁶ Sonderbiotope sind Wälder oder unbewaldete Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine Bewirtschaftung erfolgt nur, wenn dies mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

¹⁷ Beschluss des Bundeskabinetts vom 07. November 2007

¹⁸ Quellen: NLWKN; Lebensraum Hochmoor http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/foerderprogramme/life/hannoversche_moorgeest/life_projekt/lebensraum_hochmoor
Schneekloth, Tüxen (1975): Die Moore in Niedersachsen. 4. Teil. /Veröff. Nds. Inst. Landeskd. Göttingen (Schr. Wirtschaftswiss. Ges. Stud. Nieders. N.F.) R. AI, Bd. 96, H. 4, 198 S., 1 Kt., Göttingen.
Hirzel, Moore in Nordwestdeutschland www.geographie.uni-stuttgart.de/

gen, die den Abbau organischen Materials pflanzlichen und tierischen Ursprungs hemmen. Aus dem unvollständig zersetzten Material entstehen die Torfschichten des Hochmoorkörpers, der bei Flachland-Hochmooren typischerweise eine großflächig ausgebreitete, überwiegend baumfreie und häufig uhrglasförmig aufgewölbte Hochfläche bildet. Diese ist durch ein Mosaik aus erhabenen Bulten und niedriger gelegenen Schlenken geprägt, in deren Ebene vereinzelt natürliche Gewässer (Hochmoorseen und Kolke) eingelagert sein können. Über Rüllen wird das überschüssige Niederschlagswasser an die im Randbereich gelegenen Gehölzgürtel (Randgehänge) und Sümpfe abgegeben.

Neben den charakteristischen Torfmoosen der ozeanisch geprägten Hochmoore, wie z.B. *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum papillosum* und *Sphagnum rubellum* können sich nur wenige krautige Pflanzen, wie Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*) und Sonnentau (*Drosera spec.*), Sauergräser, wie beispielsweise Wollgras (*Eriophorum spec.*) und Schnabelried (*Rhynchospora spec.*) und einige Heidegewächse der Gattungen *Vaccinium*, *Andromeda*, *Calluna* und *Erica* ansiedeln. Diese haben sich an die im Hochmoor herrschenden extremen Lebensbedingungen, wie die geringe Nährstoffverfügbarkeit, den sehr niedrigen pH-Wert und die hohe permanente Wassersättigung in der Torfmoosdecke angepasst. Auch die wenigen im Hochmoor lebenden Tiere sind hoch spezialisiert.

In Niedersachsen und besonders im Weser-Ems-Gebiet sind nach der letzten Eiszeit viele kleinere Verlandungsmoore zu einer ausgedehnten Hochmoorlandschaft zusammengewachsen, deren Torfdecke teilweise eine Mächtigkeit von bis zu 10 m erreicht hat. Der Beginn des Moorwachstums im „Großen Wildenloosmoor“¹⁹, zu dem das Everstenmoor als Teilgebiet gehört, wird auf etwa 5500 v. Chr. datiert.

Im Nordosten grenzt das Everstenmoor an die „Everstener Geestinseln“, im Süden wurde die Ausbreitung durch die Talsandflächen des Wardenburger Landes beschränkt, nach Westen schließen sich weitere Moorkomplexe an.

Nutzungsgeschichte²⁰

Die Nutzung des heute als Everstenmoor bezeichneten Moorgebietes begann etwa im 17. Jahrhundert mit der Aufteilung des Moorgrundes und der Erfassung aller Torfmoorbesitzer im Moorregister. Zunächst von den stadtnah gelegenen (vor dem „Everster Thor“) Rändern ausgehend begannen die Moornutzer mit der Torfgräberei, wobei der gestochene Torf größtenteils als Brennmaterial genutzt wurde. Durch die Anlage von Moorwegen (heute Ansgariustiergartenweg und Sandfurter Weg) konnte das Everstenmoor in Ost-West-Richtung durchquert werden. Der eigentliche Hochmoorbereich blieb aber zunächst unzugänglich und weitgehend intakt. Mit der 1884 bis 1892 durchgeführten Anlage des Hunte-Ems-Kanals (heute Küstenkanal) wurde die Entwässerung, Kultivierung und Besiedlung der Oldenburger Moore stark vorangetrieben. Entlang des Kanals begannen Moorkolonisten mit dem Abbau des abgetrockneten Torfes, zeitweise wurde im südöstlichen Bereich auch industriell Torf abgebaut. Im nördlich des Ansgariustiergartenweg gelegenen Teil des Moores erfolgte der Torfabbau dagegen ausschließlich durch bäuerlichen Handtorfstich. Dabei drangen die Moorkolonisten und die Bauern unterschiedlich weit in das Everstenmoor vor, so dass zentral ein sich in Ost-West-Richtung erstreckender, stellenweise noch mehrere Meter mächtiger Torfkörper stehen geblieben ist. Dieser wurde größtenteils nach den Regeln der Deutschen Hochmoorkultur²¹ kultiviert, so dass eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung möglich wurde.

Mit der Entwässerung der Hochmoore stellen die meisten hochmoortypischen Pflanzen ihr Wachstum ein, besonders die Torfmoose gehen stark zurück, Heidekräuter und Wollgräser erreichen eine hohe Deckung (Heidestadium). Bei fortwährender Abtrocknung folgen oftmals von Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominierte Stadien, mit der Ausbreitung von Birken und Kiefern setzt schließlich eine Entwicklung von sekundären Moorwäldern ein.

Durch das Absinken des Moorwasserspiegels wird aber auch der Torfkörper stark verändert. Aufgrund des fehlenden Auftriebs werden die Torfe durch Sackungsprozesse verdichtet, zusätzlich sinkt das Porenvolumen (Moorschrumpfung). Mikroorganismen beginnen in Folge

¹⁹ von HAYEN (1964)

²⁰ Georg Bredehorn; „Eversten von 1200 bis ins 20. Jahrhundert“; Verlag Isensee

²¹ Entwässerung durch Drainagerohre, Aufkalkung und Düngung mit Mineräldünger

der Belüftung des Bodens mit dem Abbau des Torfsubstrates (Torfschwund); dabei werden klimaschädigende Gase, wie Kohlendioxid und Lachgas, in die Atmosphäre abgegeben. Durch Humifizierungs- und Mineralisierungsprozesse (Bildung hochpolymerer, stabiler Huminstoffe) kommt es zur Dunkelfärbung und Vererdung der oberen Bodenhorizonte. Freigesetzte Nährstoffe führen zu einer weiteren Veränderung der Vegetation und bewirken eine Eutrophierung der im Gebiet liegenden Gewässer.

Mit dem Ende des Torfabbaus in den 1930er Jahren wurde ein von Moordämmen und Entwässerungsgräben durchzogenes Gebiet mit stark variierendem Höhenprofil der freien Sukzession überlassen. Die größten Resttorfaufgaben mit 3,6 m bis 4,7 m befinden sich im Bereich einer zentral gelegenen, weitgehend ungenutzt verbliebenen Moorparzelle. Auch die sich östlich anschließenden Grünlandflurstücke weisen eine mehrere Meter mächtige Torfschicht auf, wobei diese von Westen nach Osten abnimmt; eine weitere größere Resttorfbank liegt nördlich des Ansgariustiergartenweges.

Entwicklung des Gebietes in den letzten 30 Jahren

Erste Renaturierungsversuche erfolgten ab 1987 und umfassten Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation. Dazu wurden Hauptgräben (1992) verschlossen, Nebengräben gekammert, Gräben abgedichtet und pflegerische Maßnahmen, wie Entkusseln (1991) und Beweidung einzelner entkusselter Heideflächen durch Schafe, ergriffen, um der starken Ausbreitung des Gehölzaufwuchses zu begegnen.

Die südlich des Ansgariustiergartenweges gelegene, naturnahe Moorparzelle bildet heute den Kernbereich des Naturschutzgebietes und ist durch eine sich regenerierende Hochmoorvegetation geprägt. Aber auch auf den unterschiedlich vom Torfabbau betroffenen Flächen, die sich durch ein Mosaik aus Moorwäldern, Moorheiden, Sumpfwäldern, Weidengebüsch, Sauergras-, Binsen- und Staudenrieden sowie Torfstichgewässern auszeichnen, hat sich eine vielfältige Flora und Fauna entwickelt. Unter den moortypischen Arten finden sich zahlreiche Tiere und Pflanzen, die nach den Roten Listen von Niedersachsen und Bremen²² im Tiefland gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind und deren Bestände oftmals durch den Verlust ihrer Lebensräume weiter zurückgehen. Dazu gehören im Everstenmoor beispielsweise die Tiere Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea* L.; RL 3), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas* KIRBY; RL 2), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens* CHARPENTIER; RL 2), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda* L.; RL 3), Silberfleck-Bläuling (*Plebejus argus* L.; RL 3), Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete* KNOCH; RL 1), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum* L.; RL 3) und Kreuzotter (*Vipera berus* L.; RL 2) sowie die Pflanzen Rosmarinheide (*Andromeda polifolia* L.; RL 3), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia* HAYNE; RL 3), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia* L.; RL 3), Moorlilie (*Narthecium ossifragum* L.; RL 3), Königsfarn (*Osmunda regalis* L.; RL 3), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba* VAHL; RL 3), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos* L.; RL 3), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* L. ssp. *uliginosum*; RL 3) und verschiedene Torfmoose *Sphagnum compactum* LAM. & DC.; RL 2, *Sphagnum magellanicum* BRID.; RL 3, *Sphagnum molle* SULL.; RL 2, *Sphagnum papillosum* LINDB.; RL 3,

²² ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (1) (1/04): 1-76, Hildesheim.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1) (1/05): 1-20, Hannover.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen - 3. Fassung, Stand 2011, unter Mitarbeit von M. PREUSSING (Süd-niedersachsen). - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 31 (3) (3/11): 129-208.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (3) (3/04): 165-196, Hildesheim.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4) (4/13): 121-168, Hannover.

Sphagnum rubellum WILSON; RL 3, *Sphagnum subnitens* RUSSOW & WARNST.; RL 2 und *Sphagnum tenellum* (BRID.) BORY; RL 2).

Alle Moordegenerationsstadien sind heute gesetzlich als Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG geschützt.

Zum Naturschutzgebiet gehören ca. 30 ha Grünland, wovon zurzeit ungefähr 20 ha extensiv als Weidefläche für Kühe, Schafe oder Pferde bzw. durch ein- bis maximal zweischürige Mahd genutzt werden; stellenweise tritt Vegetation der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen und Flutrasen auf. Auf zwei Grünlandflächen wurde die Nutzung aufgegeben; diese haben sich mittlerweile zu binsendominierten (größtenteils *Juncus effusus*), überwiegend artenarmen Offenlandbiotopen entwickelt, die teilweise einsetzende Verbuschung aufzeigen.

Die am östlichen Rand des Naturschutzgebietes auf ehemaligen Moorkolonaten gelegenen Grünlandparzellen befinden sich durch die Flächenankäufe der letzten Jahre vollständig in städtischem Besitz. Ihre extensive Nutzung wird durch Pachtverträge geregelt.

Ca. 5 ha Grünland, überwiegend hinter der Bebauung am Kavallerieweg liegend, befinden sich in Privatbesitz. Die Nutzung erfolgt überwiegend extensiv, Teilbereiche weisen einen mesophilen Charakter auf.

Zu § 1 Absätze 3, 4, 5 Lage, Abgrenzung und Größe des Naturschutzgebietes

Das Naturschutzgebiet Everstenmoor befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Oldenburg in Niedersachsen. Seine Abgrenzung ist mit der Grenze des FFH-Gebietes identisch.

Im Süden des Naturschutzgebietes folgt der Grenzverlauf den Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Nordmoslesfehrer Straße, nach Westen schließt sich der Kavallerieweg und im nordwestlichen Teil wiederum Bebauung an. Außerdem wird das Gebiet hier aus hydrologischer Sicht von den sich westlich anschließenden Hochmoorgrünländereien durch einen tief einschneidenden Entwässerungsgraben abgetrennt.

Im Norden und im Osten ist das Everstenmoor vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hausbäkeniederung“ umgeben. Hier bildet der Freesenweg, der auch Teil des Schutzgebietes ist, die nördliche Grenze des NSG. Nordöstlich verläuft die Grenze entlang der inbegriffenen Flurstücke 548/1, 785/1, 666/1, 576/1 und 737/1 in der Flur 1 der Gemarkung Eversten, wodurch die Moorbereiche mit höheren Resttorfaufgaben berücksichtigt werden. Die südöstliche Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang des Entwässerungsgrabens, der das auf Hochmoor gelegene Grünland zwischen den Flurstücken 1/142 und 1/138 (Flur 1, Gemarkung Eversten) in Nord-Süd-Richtung durchzieht.

Die mit in das Naturschutzgebiet einbezogenen Grünlandflächen und Grünlandbrachen bilden eine Pufferzone, die besonders aus hydrologischer und nährstoffökologischer Sicht zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig sind.

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 117,46 ha und ist verwaltungstechnisch in zwei Gebiete unterteilt. Die Offenlandbiotop der Hoch- und Übergangsmoore und des Grünlandes sind Flächen der Stadt Oldenburg und erreichen zusammen mit dem Wegenetz eine Größe von ca. 40 ha.

Die überwiegend bewaldeten, ca. 77 ha umfassenden Flächen, befinden sich im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten und werden durch das Forstamt Neuenburg betreut.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung des Naturschutzgebietes liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg.

Zu § 2 Schutzzweck

Im Absatz 1 werden unter dem allgemeinen Schutzzweck die gesamtheitlichen Ziele für das NSG formuliert, die alle nach § 23 Absatz 1 BNatSchG und § 32 BNatSchG relevanten Schutzgüter umfassen, welche aus landesweiter Sicht bzw. als Teil der europaweiten Strategie zur Förderung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind.

Demnach dient das Naturschutzgebiet Everstenmoor in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden Lebensstätten und Biotop mit ihren wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Auch als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie aus

wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und landeskundlicher Sicht ist das Everstenmoor als Relikt eines ehemals ausgedehnten Hochmoorkomplexes von großer Bedeutung (vgl. Landschaftsrahmenplan Stadt Oldenburg²³).

Der Schutz vorhandener Restmoore und die gezielte Wiedervernässung degenerierter, aber noch regenerierungsfähiger Moorflächen stellen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Regenerierte²⁴ Moore tragen außerdem zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes bei, da sie trotz ihrer hohen Wassersättigung den Wasserabfluss z.B. nach Starkregen zeitlich verzögern. Zusätzlich halten sie im Wasser gelöste Stoffe zurück.

Durch seine Ausweisung als nationales Schutzgebiet und FFH-Gebiet trägt das NSG Everstenmoor zum Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 bei und fördert die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen.

In der neuen Schutzgebietsverordnung zum Everstenmoor wird daher neben dem allgemeinen Schutzzweck auch ein spezieller Schutzzweck unter **§ 2 Absatz 3** formuliert, der die gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungsziele für die meldeerheblichen Lebensraumtypen enthält. Diese wurden auf der Grundlage des Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet 239 (Stand 2016) und der Daten der FFH-Basiserfassung von 2008 und 2009²⁵ erstellt, die neben den Biotoptypen²⁶, Arten der Roten Listen von Niedersachsen und Bremen mit Gefährdungsgrad im Tiefland auch die FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV mit deren Erhaltungszustand dokumentiert. Die Bewertung der Erhaltungszustände ist im Rahmen der FFH-Basiserfassung nach dem dreiteiligen Grundschema²⁷ der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz der Landes-Umweltministerien“ (LANA) erfolgt. Dabei werden neben der Vollständigkeit lebensraumtypischer Habitatstrukturen und des Arteninventars auch die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps berücksichtigt und zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Nach EU-rechtlicher Verpflichtung soll für alle Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ein mindestens günstiger Erhaltungszustand (Gesamtbewertung B) erreicht werden.

Unter Verwendung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen²⁸ werden in der Verordnung die Zielzustände der im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen beschrieben, die einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand entsprechen und damit einen langfristigen Fortbestand der schutzwürdigen Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften sicherstellen.

Im Everstenmoor treten folgende wertgebende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf:

Prioritärer Lebensraumtyp

91D0* Moorwälder

Ursprünglich ausgedehnte Moorwälder in Niedermooren und Randbereichen der Hochmoore, die eigentlich diesen prioritären Lebensraum darstellen, sind durch Rodung ab dem Mittelalter bis auf wenige Relikte verschwunden. Die heute auf degenerierten, ehemals waldfreien Hochmoorstandorten stockenden Moorwälder haben sich meist nach Beendigung des bäuerlichen Torfabbaus und nach Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung als sekundäre Vegetation entwickelt. Sind sie gut strukturiert und hydrologisch regeneriert können sie als Ersatzlebensraum für die Arten und Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Moorwälder dienen.

²³ Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg; 2016; S. 293

²⁴ Regeneration beinhaltet nach Eigner & Schmatzler (1991) die erfolgreiche Wiederherstellung hochmoortypischer Verhältnisse mit sich schließender Torfmoosdecke.

²⁵ Nds. Forstplanungsamt (NFP)/Forstplanung Jan Hastedt, 2008 und NLWKN/BMS-Umweltplanung, 2009

²⁶ Kartierschlüssel für Niedersachsen; Olaf von Drachenfels; 2004

²⁷ Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg;

Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf

²⁸ NLWKN; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz;

www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/

Im Everstenmoor stocken auf ca. 40 % der Fläche Moor- und Bruchwälder, die diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Dabei sind folgende Biotoptypen vertreten, die eng miteinander vernetzt sind und oftmals ineinander übergehen:

- Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes (WBA)
- Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes (WBR)
- Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald (WVP)
- Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald (WVZ)

In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke (*Betula pubescens*), stellenweise treten Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Stieleiche (*Quercus robur*) hinzu. Die Strauchschicht wird durch Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie die gebietsfremden Arten Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) gebildet. Die Kraut- und Mooschicht wird durch Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und verschiedene Zwergsträucher, wie Heidel- und Preiselbeere (*Vaccinium myrtillus*, *Vaccinium vitis-idaea*), in Lichtungen auch durch Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Glockenheide (*Erica tetralix*) dominiert, teilweise treten in feuchteren Bereichen Torfmoose hinzu. Kleinflächig sind Birkenbruchwälder aus Moorbirke und Faulbaum ausgebildet, die je nach Nährstoffstatus Torfmoose, Pfeifengras, Seggen (*Carex rostrata*), Binsen (*Juncus effusus*) und Schilf in der Krautschicht aufweisen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Artenzusammensetzung wird der Erhaltungszustand der Moorwälder in der FFH-Basiskartierung mit „B“ bewertet, da mehrere lebensraumtypische Arten mit hohen Anteilen auftreten, Torfmoose jedoch weitgehend fehlen. Die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wird als mittel bis schlecht (C) eingestuft; dies ist durch das Fehlen verschiedener Waldentwicklungsstadien, lebender Habitatbäume und einer moorwaldtypischen Mooschicht begründet. Starke Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes bestehen in Bezug auf den Wasserhaushalt, erkennbar an der hohen Deckung des Pfeifengrases als Wechselfeuchtezeiger.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) bewertet.

Demnach besteht für den prioritären Lebensraumtyp **91D0* Moorwälder** die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes.

Eine Gefährdung des Lebensraumtyps besteht in weiterer Entwässerung, der Ausbreitung standortfremder Arten und Neophyten sowie Nährstoffeinträgen aus der Luft und angrenzenden Nutzflächen.

Übrige Lebensraumtypen:

7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Zu diesem Lebensraumtyp gehören waldfreie Hochmoorflächen, die durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände charakteristischer Hochmoorvegetation aufweisen. Oftmals dominieren Heidegewächse, Wollgräser oder Pfeifengras; Torfmoose und hochmoortypische Blütenpflanzen, wie Moosbeere treten teilweise mit geringer Deckung auf. Zu diesem LRT gehören im Everstenmoor die Biotoptypen:

- Besenheide-Moordegenerationsstadium (MGB)
- Feuchteres Glockenheide-Moordegenerationsstadium (MGF)
- Trockeneres Glockenheide-Moordegenerationsstadium (MGT)
- Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)
- Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT)
- Naturnahes Hochmoor des Tieflandes (MHR)

Neben den zwergstrauchförmigen Heidegewächsen treten in den feuchten Ausprägungen hochmoortypische Arten, wie Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Sonnentau (*Drosera rotundifolia*; *D. intermedia*) und verschiedene Torfmoose hinzu.

Der Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps wird in der FFH-Basiskartierung größtenteils als mittel bis schlecht (C) bewertet, da die Heidebestände überaltert und in weiten Bereichen ohne Torfmoose ausgebildet sind; strukturelle Mängel sind durch oftmals fehlende Bulten-Schlenken-Komplexe und das in Folge der Abtorfung bedingte, insgesamt ungleichmäßige Relief begründet. Außerdem deutet die hohe Dominanz des Pfeifengrases

auf stärkere Schwankungen der Bodenwassergehalte hin. Die Beeinträchtigung durch Entwässerung zeigt sich auch in der Verbuschung einiger Flächen.

Lediglich die feuchten und torfmoosreichen Ausprägungen der Glockenheidestadien erreichen einen guten Erhaltungszustand (B).

Als bedingt naturnahes Hochmoor (MHR) wurde ein ca. 900 m² großer Bereich in einer Moorheidefläche südlich des Ansgariustiergartenweges eingestuft, der ein ausgesprochen kleinteiliges Mosaik aus Gesellschaften der hochmoortypischen Bulten-Schlenken-Komplexe aufweist. Obwohl die Fläche aufgrund ihrer Artenzusammensetzung dem prioritären Lebensraumtyp 7110* Lebendes Hochmoor entspräche, wird sie wegen ihrer geringen Flächengröße dem LRT 7120 zugeordnet, wobei hier der Erhaltungszustand als sehr gut (A) bewertet wird.

Insgesamt betrachtet besteht für den Lebensraumtyp **7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand zu verbessern.

Gefährdungen dieses Lebensraumtyps gehen von Entwässerung, zunehmender Verbuschung und Bewaldung, Nährstoffeinträgen aus der Luft und von angrenzenden Nutzflächen und der Ausbreitung von Neophyten z.B. *Campylopus introflexus* aus.

7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Schnabelried-Vegetation besiedelt vorzugsweise vegetationsarme nasse Torfe im Bereich größerer Schlenken von Hoch- und Übergangsmooren oder im Wechselwasserbereich oligo- und dystropher Gewässer. Oftmals treten Schnabelried-Gesellschaften als kurzlebige Pioniervegetation auf, besonders nach erfolgter Wiedervernässung ehemaliger Torfabauflächen oder an Störstellen, die beispielsweise durch Tiere offen gehalten werden.

Im Everstenmoor wird der Lebensraumtyp der Torfmoorschlenken durch den Biotoptyp „Moorstadium mit Schnabelriedvegetation (MS)“ repräsentiert und tritt in Schlenken des naturnahen Hochmoorbereiches auf. Anteilig wird er mit einer Größe von ca. 100 m² beziffert und zeichnet sich durch Dominanzbestände von Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) aus, welches überwiegend mit Sonnentau (*Drosera rotundifolia*; *D. intermedia*) und Torfmoosen vergesellschaftet ist.

Der Erhaltungszustand wird in der FFH-Basiskartierung mit der Stufe gut (B) bewertet.

Gefährdungen bestehen durch Entwässerung, Nährstoffeinträge aus der Luft und angrenzenden Nutzflächen sowie der Ausbreitung höherwüchsiger Vegetation.

3160 Dystrophe Stillgewässer

Dieser Lebensraumtyp umfasst naturnahe Seen und Weiher mit sehr nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser. Neben natürlich entstandenen Moorseen, Kolken und Schlattgewässern gehören auch Sekundärgewässer wie Torfstiche zu diesem LRT.

Im Naturschutzgebiet befindet sich ein Torfstichgewässer mit angrenzendem, ca. 2 m breiten Entwässerungsgraben sowie eine flach überstaute Senke, die dem Biotoptyp SOT zugeordnet werden. Neben dem dystrophen Wasserkörper zeigen flutende Torfmoospolster den Moorgewässercharakter an. Weitere Wasserpflanzen sind nicht vorhanden. In den Uferzonen der flach überstaute Senke ist ein Verlandungsbereich aus Flatterbinsen ausgebildet.

Laut Standarddatenbogen (Stand 2016) liegt dieser LRT nur in der Repräsentanz D vor, d.h. sein Vorkommen ist nicht signifikant im Gebiet und damit kein maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes. Daher werden die Torfstichgewässer als Biotoptyp nur im allgemeinen Schutzzweck in der NSG-Verordnung, nicht aber als FFH-Lebensraumtyp unter dem speziellen Schutzzweck berücksichtigt.

Gefährdungen bestehen in negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes, dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen und einer sukzessiven Verlandung, die allerdings zur natürlichen Weiterentwicklung dieses Lebensraumtyps gehört.

Zu § 3 Verbote

Die Verbote und Gebote leiten sich direkt aus dem unter § 2 formulierten Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Diese Vorschrift ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Beeinträchtigung des Gebietes oder seiner Bestandteile umfasst und auch Handlungen einschließt, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Zur Konkretisierung des Veränderungsverbot werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

In der folgenden Tabelle werden diese besonders hervorgehobenen Verbote genauer begründet.

Abs. 1 Nr. 1	<p>Anleinplicht Hunde</p> <p>Durch frei laufende Hunde werden wild lebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Zudem werden frei laufende Hunde von einem Teil der Erholungssuchenden als Einschränkung des ungestörten Naturerlebens empfunden.</p> <p>Vgl. § 4 Absatz 4 Hunde, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, als Hütehund oder Herdenschutzhund eingesetzt werden, sind von dem Anleingebot freigestellt und dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch abseits der Wege im Schutzgebiet laufen gelassen werden. Weitere Ausnahmen gelten für den Rettungseinsatz, die Landespolizei, die Bundespolizei und den Zoll.</p>
Abs. 1 Nr. 2	<p>Reiten</p> <p>Nach § 26 Absatz 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) gestattet. Das NSG wird von wenigen, schmalen Wegen durchzogen, die größtenteils unbefestigt auf Torfbänken verlaufen und in ihrer Beschaffenheit nicht zur gleichzeitigen Nutzung durch Reiter und Fußgänger geeignet sind. Daher wurde die Regelung getroffen, dass die das Schutzgebiet durchquerenden Wege ausschließlich zu Fuß begangen werden dürfen, während der am nördlichen Rand des NSG verlaufende Freesenweg, der beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, auch beritten werden darf. Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3</p>
Abs. 1 Nr. 3	<p>Störung wild lebender Tiere²⁹</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ein Rückzugsraum für störungsempfindliche und in ihrem Bestand bedrohte Tiere. Durch Beunruhigung oder Fangen der Tiere werden diese bei ihrer Nahrungsaufnahme, Vermehrung, Brut etc. gestört, wodurch es zu einer verminderten Vitalität und Fortpflanzungsrate kommt. Daher sind diese Handlungen, wie die direkte Tötung oder Entnahme von Tieren oder ihrer Brut, nicht mit den Schutzziele vereinbar.</p>
Abs. 1 Nr. 4	<p>Störung wild lebender Pflanzen (in diesem Sinne inbegriffen sind auch Flechten und Pilze)³⁰</p>

²⁹ Der Tierbegriff beinhaltet gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Satz 1:

- a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
- b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

³⁰ Der Pflanzenbegriff beinhaltet gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Satz 2:

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,

	Im Naturschutzgebiet wachsen seltene und teilweise stark gefährdete Pflanzen, deren möglichst ungestörte Entwicklung und Ausbreitung zur Zweckbestimmung des Schutzgebietes gehören. Eine Entnahme oder Zerstörung von Pflanzen ist demnach nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.
Abs. 1 Nr. 5	Kraftfahrzeuge Bodenverdichtung, -verunreinigung z.B. durch Öl und die Beschädigung der Vegetation der Wegeränder führen neben der Belastung mit ökotoxikologisch wirksamen Substanzen zu einer Ruderalisierung und Verbreitung von Störzeigern.
Abs. 1 Nr. 6	Müll, Schutt, Abfälle, Bodenbestandteile Die Ablagerung der beispielhaft genannten Fremdstoffe führt neben der Störung des Naturgenusses zu einer Gefährdung der Naturgüter durch Chemikalien, schädliche Abbauprodukte und Giftstoffe. Durch die Ablagerung von Bodenbestandteilen, Abfällen aus Gärten und Landwirtschaft werden z.B. Nährstoffe und Samen standortfremder Arten in die störungsempfindlichen Biotope der Hochmoorlandschaft eingebracht.
Abs. 1 Nr. 7	Flugverbotszone Das Schutzgebiet und die umliegenden extensiv genutzten oder brachgefallenen Grünlandflächen dienen einer Vielzahl von Tieren und besonders auch Vögeln als Rückzugsgebiet, Nist-, Schlaf- und Wohnstätte. Fluggeräte aller Art können für diese einen erheblichen Stör- und Stressfaktor darstellen und beeinträchtigen zudem die Ruhe der Natur. In diesem Zusammenhang ist auch auf das im Schutzgebiet geltende Wegegebot hinzuweisen, da von Fluggeräten üblicherweise Auswirkungen über die Startfläche hinaus zu erwarten sind.
Abs. 1 Nr. 8	Organisierte Veranstaltungen Organisierte Veranstaltungen gehen oftmals mit einer hohen Besucherdichte und erhöhtem Geräuschpegel einher und führen, neben der Störung der Tierwelt durch Lärm, auch zu einer erhöhten Trittbelastung der die schmalen Wege säumenden Vegetation. Diese stellt besonders für bestandsbedrohte Tiere, wie den Hochmoor-Bläuling, einen wichtigen Lebensraum dar und muss, dem speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG folgend, geschont werden. Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 j)
Abs. 1 Nr. 9	Zelten, Lagern, offenes Feuer Aktivitäten wie Lagern, Zelten oder Campen und das Entfachen von offenem Feuer beeinträchtigen die Ungestörtheit des Gebietes und sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.
Abs. 1 Nr. 10	Ausbringen von Pflanzen und Tieren Im Naturschutzgebiet ist es generell verboten Pflanzen und Tiere, insbesondere gentechnisch veränderte, gebietsfremde ³¹ oder invasive ³² Organismen auszubringen, da sich diese Arten möglicherweise stark ausbreiten und die

b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,

c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und

d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

³¹ Der Begriff „gebietsfremde Art“ wird gemäß § 40 BNatSchG (2017) definiert als wildlebende Pflanzen- oder Tierarten, die im betroffenen Gebiet nicht vorkommen oder seit mehr als 100 Jahren dort nicht mehr vorgekommen sind.

³² Begriffsbestimmung „invasive Art“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

a) die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt ist,

b) für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 oder für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Kraft sind, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach den genannten Rechtsvorschriften anwendbar ist oder

c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 aufgeführt ist;

	<p>naturraumtypischen, teilweise konkurrenzschwächeren Pflanzen und Tiere verdrängen können.</p> <p>Dieses gilt z.B. auch für das Aufstellen von Bienenvölkern, da zwischen Honigbienen und Wildbienen eine mögliche Nahrungskonkurrenz besteht und hier der Artenschutz der gefährdeten Wildbienen Vorrang hat. Allgemein dient das Gebot dem Schutz und der Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen.</p>
Abs. 1 Nr. 11	<p>Wasserhaushalt</p> <p>Auf die besondere Bedeutung des Wasserhaushaltes für den Schutzzweck des Gebietes wurde bereits oben in Absatz 2 hingewiesen. Alle Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes führen oder mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels einhergehen, sind zu unterlassen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und zur Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder von Teilflächen führen können. Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 Nr. 5:</p>
Abs. 1 Nr. 12	<p>Leitungen</p> <p>Die Verlegung jeglicher ober- oder unterirdischer Leitungen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, da von einer erheblichen Störung der Schutzgüter und einer Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 Nr. 6</p>
Abs. 1 Nr. 13	<p>Ruhe der Natur, Verunstaltung der Landschaft</p> <p>Das Everstenmoor stellt einen Rückzugsraum für störungsempfindliche Tiere dar, die durch Lärm in ihrem natürlichen Verhalten gestört und dadurch in ihrer Entwicklung und ihrem Fortbestand bedroht werden. Außerdem sollen Besucher im Naturschutzgebiet die Möglichkeit zur stillen und naturbezogenen Erholung in einer möglichst natürlichen Umgebung erhalten.</p>
Abs. 2	<p>Aufsuchen des Gebietes</p> <p>Das Verbot bezweckt insbesondere eine Beruhigung des Schutzgebietes, welches einen Rückzugsraum für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten darstellt.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit dies der Schutzzweck erlaubt. Nach § 16 Absatz 2 des NAGBNatSchG darf das NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden, welche entsprechend gekennzeichnet sind. Von diesen Wegen aus können die Besonderheiten des Naturschutzgebietes auf schonende Weise beobachtet werden, so dass Besuchern eine naturbezogene Erholung ermöglicht wird. Außerhalb der gekennzeichneten Wege ist das Betreten des NSG für die Allgemeinheit verboten, um möglichst störungsfreie Bereiche zu schaffen, die dem Schutz und der Entwicklung der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dienen.</p> <p>Das Betretungsverbot gilt auch für nicht zu Fuß ausgeübte Fortbewegungsarten, wie Reiten und Radfahren.</p>

Zu § 4 Freistellungen

Das generelle Veränderungsverbot von § 3 Absatz 1 der Verordnung wird in § 4 durch die Freistellung von bestimmten Handlungen bzw. Maßnahmen teilweise wieder aufgehoben, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, Handlungen oder Maßnahmen können demnach freigestellt werden, wenn sie vor dem Hintergrund des strengen Schutzes gemäß § 23 BNatSchG mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar oder zu

seiner Pflege und Entwicklung notwendig sind. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Betreten und Befahren

Von der in Naturschutzgebieten üblichen Regelung des Betretens gemäß § 16 Abs. 2 NAG BNatSchG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte freigestellt, d.h. sie dürfen das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zur rechtmäßig ausgeübten Nutzung betreten und befahren. Dies gilt auch für Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist (vgl. § 39 NAGBNatSchG Betretensrecht³³).

Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, sowie deren Beauftragte, können nach vorheriger Ankündigung bei der unteren Naturschutzbehörde das Gebiet zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Wege betreten und befahren. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.

Das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung der unter § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d) bis Buchstabe i) beschriebenen Maßnahmen und Handlungen ist mit einem Zustimmungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde versehen und dient der schutzzweckkonformen Umsetzung im Einzelfall. Mit der Erteilung der Zustimmung können auch Regelungen zum Zeitpunkt, Ort, Dauer, Personenzahl und der Ausführungsweise verbunden sein, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes abzuwehren. Die Zustimmung kann auch versagt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f) Die Beseitigung und das Management³⁴ von invasiven und/oder gebietsfremden Arten umfasst neben den auf der Unionsliste geführten Arten von europäischer Bedeutung³⁵ auch weitere vom Menschen eingebrachte oder beispielsweise durch Verwilderung ins Gebiet eingewanderte Arten, die sich dort stark ausbreiten und die natürlicherweise am Standort vorkommende Flora und Fauna verdrängen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b).

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe j) Die Durchführung organisierter Veranstaltungen, beispielsweise durch anerkannte Naturschutzverbände und deren Fachgruppen, bedarf ebenfalls einer vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, um die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NSG zu prüfen. Als Beispiel für eine solche Veranstaltung

³³ nach § 39 NAGBNatSchG „Betreten“ (zu § 65 BNatSchG) dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und
2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten betreten.

Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

³⁴ Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in Artikel 3 Nr. 13 und Nr. 17 folgendermaßen definiert:

13. „Beseitigung“ die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel;

17. „Management“ tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

³⁵ gem. Anhang der EU-Durchführungsverordnung 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

kann die regelmäßig stattfindende Exkursion der Schmetterlingsgruppe des NABU genannt werden.

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat gemäß § 15 Absatz 4 Nr. 3 NWaldLG die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. Dementsprechend sind derartige Veranstaltungen freigestellt und müssen der unteren Naturschutzbehörde lediglich angezeigt werden. Die Begleitung dieser Veranstaltungen durch zertifiziertes, waldpädagogisches Personal stellt in ausreichendem Maße sicher, dass diese hinsichtlich ihrer Art, Dauer, Besucherzahl, Örtlichkeit und ihres Zeitpunktes nicht dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes entgegenstehen.

Ist eine organisierte Veranstaltung mit einer gewerbsmäßigen Nutzung verbunden, so ist für die Betretung des Naturschutzgebietes nach § 28 NWaldLG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG³⁶ zusätzlich die Gestattung durch die Grundbesitzenden notwendig und erfordert eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Als „gewerbsmäßig“ sind Nutzungen einzustufen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen. Für das NSG Everstenmoor können als Beispiele kräuterkundliche Wanderungen verschiedener Veranstalter genannt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 3 Das Bereiten des in der mitveröffentlichten Karte durch Punktierung dargestellten Weges am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes wurde freigestellt. Es handelt sich um den Freesenweg, der beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und daher dem Grundsatz entsprechend auch beritten werden darf. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des NSG ist hierdurch nicht zu erwarten. Da auf dem genannten Weg keine eigene Reitspur vorhanden ist, sind alle Verkehrsteilnehmer zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 4 Die Unterhaltung der Wege im NSG soll angepasst an die freigestellten Nutzungen unter ausschließlicher Verwendung von Materialien, die den natürlichen, standörtlichen Bedingungen entsprechen, erfolgen. Dabei ist auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Wegeseitenbereich besondere Rücksicht zu nehmen. Der Zustimmungsvorbehalt dient der Regelung einer schutzzweckkonformen Umsetzung im Einzelfall (z.B. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung: Erhaltung und Entwicklung von Glocken- und Besenheide-Hochmoor-Degenerationsstadien als Lebensraum für Tagfalter). Die Wege im NSG verlaufen größtenteils auf Torfdämmen, die nicht im klassischen Sinne als Wege ausgebaut sind. Ihnen kommt auch eine wasserstauende Funktion zu, so dass sie bedeutsam für den Gebietswasserhaushalt sind.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 5 Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ist nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung freigestellt. Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere das Mähen der Ufer zum Erhalt einer festen Grasnarbe, das Zurückschneiden von im Gewässerbett wachsenden Pflanzen mit Entnahme der abgetrennten Teile, die Beseitigung von Rasenschnitt, Holz, Müll und Gartenabfällen sowie im Bedarfsfall die Beseitigung von Laub und Schlamm, allerdings nur bis zur festen Grabensohle. Ein Ausbau der Gewässer ist nicht freigestellt. Die Gewässerunterhaltung dient der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt des ordnungsgemäßen Wasserabflusses; sie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und muss unter Beachtung der Belange des Natur- und Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG erfolgen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 6 Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, ist freigestellt, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt und keine wesentlichen Veränderungen durchgeführt werden. Die Durchführung wesentlicher Veränderungen ist mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet

³⁶ http://www.ml.niedersachsen.de/download/114770/Ausfuehrungsbestimmungen_zum_NWaldLG_-_RdErl._d._ML_v._05.11.2016.pdf

in seiner Gesamtheit bzw. auf einzelne Schutzgüter beurteilt und potenziell schädliche Maßnahmen und Veränderungen untersagt werden können.

Zu § 4 Absatz 3 Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung

Die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG der im Naturschutzgebiet rechtmäßig bestehenden und in der mitveröffentlichten Karte durch waagerechte Schraffur dargestellten Grünlandflächen ist freigestellt. Es sind keine Ackerflächen vorhanden, eine **Umwandlung von Grünland** in andere Kulturarten, wie beispielsweise Ackerbau, Zierpflanzenanbau, Erwerbsgartenbau, Baumschulen, Anbau von Chinaschilf, Anpflanzung von Kulturheidelbeeren, Aufforstung und forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig. Gemäß des Grundsatzes der guten fachlichen Praxis (vgl. § 5 Abs. 2 BNatSchG) ist ein Grünlandumbruch, die Grünlanderneuerung durch wendende Bodenbearbeitung und ein Abtöten der Grasnarbe sowie das Fräsen der Vegetationsdecke auf Moorstandorten zu unterlassen³⁷.

Zum Erhalt und zur Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und weiterer Schutzgüter (vgl. § 1 Abs. 2) sind bestimmte Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

Die **natürliche Oberflächengestalt** der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Mulden, Rinnen und Senken, darf nicht verändert werden, da diese besondere Lebensraumstrukturen für spezifisch angepasste Arten, wie z.B. Moorfrosch und Sumpfschrecke, sowie Standorte für besondere Biotoptypen, wie z.B. Flutrasen, darstellen.

Das **Befahren der Flächen** und die mechanische Bodenbearbeitung wie **Schleppen und Walzen** ist im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres zum Schutz bodenbrütender Vögel und anderer Wildtiere nicht freigestellt.

Eine den Boden stärker durchlüftende **mechanische Bodenbearbeitung** ist nicht erlaubt, da hierdurch die Mineralisierung der Torfsubstanz und die Freisetzung klimaschädlicher Gase stark gefördert würde. Hierin ist auch das Verbot einer **Kalkung** begründet, da durch die Anhebung des pH-Wertes die mikrobielle Aktivität mit oben genannter Auswirkung gesteigert werden kann.

Die **Grünlanderneuerung** durch Über- und Nachsaaten ist nicht zulässig, da die regional- und standorttypische Artenzusammensetzung und Vielfalt der Gräser und Kräuter erhalten bleiben soll. Hiervon ausgenommen ist die Beseitigung von Wildschweinschäden an der Grasnarbe. Dabei ist für die Nachsaat möglichst Regiosaatgut zu verwenden.

Eine **organische Düngung** mit Geflügelkot, Abfällen aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen, organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern ist nicht freigestellt, da unter anderem von einer erhöhten Emission gasförmiger Stickstoff-Verbindungen und deren Deposition in die von geringer Nährstoffverfügbarkeit geprägten Moorbiotope auszugehen ist. Einzige Ausnahme von diesem Verbot bildet die Ausbringung von Festmist ohne Geflügelkot auf Grünland in Privatbesitz und auf verpachteten Flächen gemäß der Regelung durch bestehende Pachtverträge.

Eine **Düngung mit mineralischen Düngemitteln** ist nach Nährstoffbedarfsermittlung in Ausnahmefällen, wie beispielsweise zu starker Aushagerung, möglich.

Auf einigen Flächen werden durch bestehende Pachtverträge weitergehende Regelungen getroffen, die entsprechend der Beschaffenheit der jeweiligen Pachtfläche und den dazugehörigen Naturschutzanforderungen individuell angepasst sind.

Die **Anlage von Ballenlagern, Futter- und Dungmieten** ist nicht freigestellt, da hiervon ein Austrag von nährstoffreichem Sickerwasser zu erwarten ist. Auch sollte das **Mahdgut** möglichst schnell abtransportiert werden, um die Mineralisation der Streu und die damit verbundene Ausbreitung von nährstoffliebenden Störzeigern zu verhindern.

³⁷ vgl. VG Stade 1. Kammer, Urteil vom 08.10.2013, 1 A 2305/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG

Das **Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln**³⁸ ist nicht zulässig, da ihre Wirkung auf geschützte Arten und der Eintrag in geschützte Biotope nicht ausgeschlossen werden kann. Eine **Beweidung oder Mahd** ist erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres erlaubt, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen im Frühjahr für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt gewährleistet wird. In Ausnahmefällen, z.B. witterungsbedingt, kann die Naturschutzbehörde einer vorgezogenen Mahd zustimmen.

Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender **Entwässerungseinrichtungen** ist freigestellt. Dagegen sind alle zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, z.B. durch Ausbau und Vertiefen von Entwässerungsgräben und die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen, wie Gräben, Gruppen und Drainagen nicht zulässig.

Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender **Viehunterstände** sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde. Dadurch können bereits vorher hinsichtlich der Wahl des Ortes und des Zeitpunktes die naturschutzfachlichen Belange geltend gemacht und die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes abgeklärt werden. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender **Weidezäune und Viehtränken** sowie deren Neuerrichtung ist freigestellt, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsverträglicher Weise geschieht.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung kann Erschwernisausgleich beantragt werden.

Im Rahmen der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das Everstenmoor müssen die einzelnen Flächen hinsichtlich ihres Renaturierungspotenzials begutachtet werden, um entsprechende Leitbilder zu entwickeln.

Allgemeines Leitbild für den Fortbestand und die Entwicklung des Grünlandes im Naturschutzgebiet sind eine extensive, moorschonende Bewirtschaftung bei möglichst geringer Entwässerung und die Förderung des Artenreichtums der Wiesen und Weiden. Im Rahmen verschiedener universitärer Forschungsprojekte wurden einzelne Flächen hinsichtlich ihres Renaturierungspotenzials zu Moorbiotopen untersucht. Erste Maßnahmen mit diesem Ziel wurden seit 2016 auf einer brachgefallenen Grünlandfläche vorgenommen und werden durch ein Monitoring begleitet. Die Darstellung aller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt flächengenau auf Maßnahmenblättern, welche von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg ausgearbeitet werden.

Zu § 4 Absatz 4 Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist entweder mit dem Schutzzweck vereinbar oder sogar begrenzt erforderlich oder kann nach § 9 Absatz 4 Satz 1 NJagdG in Niedersachsen auf einzelne Verbote beschränkt oder teilweise oder ganz verboten werden³⁹.

Im Naturschutzgebiet Everstenmoor bildet der Flächenanteil der Niedersächsischen Landesforsten einen Eigenjagdbezirk, während die städtischen Flächen durch Pächter der Jagdgenossenschaft bejagt werden. Aufgrund der objektiven Möglichkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Großteils der Flächen ergibt sich auch eine jagdliche Nutzbarkeit, die sich in der Freistellung der Jagd in der Verordnung ausdrückt. Dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes angepasst und unter Beachtung des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“⁴⁰, wurden einzelne bestimmte Verbote in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen, welche die jagdliche Nutzung einschränken können.

Demnach unterliegt die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen einem Zustimmungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde. Auch für die Errichtung von Jagdhütten oder anderen mit dem Boden fest verbundenen baulichen Anlagen, wie z.B. Hochsitzen ist eine Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde notwendig. Dies gilt ebenfalls für jagdwirtschaftliche Einrichtungen, die hinsichtlich ihres Materials oder ihrer Bauweise nicht ortsüblich oder nicht landschaftsangepasst ausgeführt

³⁸ Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

³⁹ Siehe auch: Möller; Kommentare zu Umweltrecht, (...) Jagd; 2006

⁴⁰ Vgl. Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 7.8.2012 – 404/406-22220-21 – VORIS 79200

werden sollen. Durch die Verknüpfung dieser Tatbestände mit einem Zustimmungsvorbehalt können den Jagdausübungsberechtigten naturschutzfachlich geeignete Räume für die Neuanlage solcher Flächen und Vorrichtungen aufgezeigt werden, um die trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Biotope oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht zu beeinträchtigen und den Schutzzweck zu gefährden. Das Aufstellen ortsüblicher, landschaftsangepasster und nicht fest mit dem Boden verbundener Ansitzeinrichtungen ist freigestellt.

Die Anlage von Kirtungen auf Hochmoorrenaturierungsflächen ist nicht erlaubt, da der dabei zu erwartende Eintrag von Nährstoffen, das Durchwühlen der bodennahen Vegetation und die erhöhte Trittbelastung die empfindliche Vegetation schädigt und die Entwicklung hochmoortypischer Biotope negativ beeinflusst. Die Lage der vorgenannten Flächen ist auf der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung durch Moorsignatur gekennzeichnet; diese kann bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen hat die jagdausübungsberechtigte Person gemäß § 2 Absatz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) unverzüglich zu entfernen.

Der Einsatz von Jagdhunden ist Bestandteil der gemäß § 4 Absatz 5 freigestellten ordnungsgemäßen Jagd; abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 dürfen Jagdhunde der zuständigen Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Jagdausübung frei laufen.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden geht erwartungsgemäß mit einer stärkeren Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Flora und Fauna des Schutzgebietes einher. Da für die Jagdhundeausbildung und -prüfung außerhalb des Gebietes geeignete Flächen zur Verfügung stehen und vermeidbare Störungen der schutzwürdigen Bestandteile des NSG zur Erreichung des Schutzzweckes auszuschließen sind, ist diese nicht freigestellt.

Die ordnungsgemäß freigestellte Jagdausübung sollte unter größtmöglicher Schonung aller Schutzgüter erfolgen und sich an den ökologischen Erfordernissen des Schutzgebietes orientieren.

Zu § 4 Keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Es wurde keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erteilt, da diese dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes und der aus der FFH-Richtlinie resultierenden Forderung des Verschlechterungsverbotes entgegensteht. Diese von den Bestimmungen des Walderlasses⁴¹ abweichende Handhabung wird damit begründet, dass es sich bei den Waldbiotoptypen im Everstenmoor um Bestände handelt, die zu keinem Zeitpunkt einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterlagen und eine solche laut Erhaltungs- und Entwicklungsplan⁴² der NLF auch nicht vorgesehen ist. Die Struktur und kleinteilige Verbreitung der Waldbestände in Verbindung mit ihrer stark erschwerten Nutzbarkeit verdeutlicht, dass diese nicht dem Leitbild forstwirtschaftlich genutzter Moorwälder des vorgenannten Erlasses entsprechen.

Konkretisierung:

Im Everstenmoor befinden sich derzeit auf etwa 52 % der Schutzgebietsfläche Waldbiotope, die sich nach Beendigung des Torfabbaus als sekundäre Vegetation auf den ehemals waldfreien Hochmoorstandorten entwickelt haben. Der überwiegende Teil dieser Waldbiotoptypen (77 %) wird dem FFH-LRT 91D0* Moorwälder zugeordnet. Dabei handelt es sich um vergleichsweise junge Bestände, deren lebensraumtypische Habitatstrukturen noch unzureichend ausgebildet sind und die aufgrund des gestörten Wasserhaushaltes als stark beeinträchtigt eingestuft werden (EHZ C). Sie sind oftmals kleinteilig, lückenhaft und in mosaikartigem Wechsel mit Moorheidestadien ausgebildet.

In der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird der Entwicklung nasser, waldfreier Moore gegenüber der Erhaltung junger, sekundärer Moorwaldstadien in

⁴¹ Gem. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 zu Unterschutzstellung von Natura 2000- Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen

⁴² Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Everstenmoor“; Niedersächsisches Forstamt Neuenburg; im Auftrag d. Nds. Forstplanungsamt (NFP)/ Forstplanung Jan Hastedt, 2008; unveröffentl.

der Regel ein Vorrang eingeräumt. Dem Leitbild für die Gebietsentwicklung im Everstenmoor entsprechend sind daher Maßnahmen notwendig, die einerseits zur Entwicklung gut strukturierter Moorwälder und andererseits zur Förderung nasser waldfreier Moorbiotope in geeigneten Bereichen dienen können.

Neben Vorrichtungen zur weiträumigen Erhöhung des Gebietswasserstandes bzw. der zeitlichen Ausweitung der Phasen hoher Wassersättigung des Oberbodens, ist eine Verbesserung der Habitatstruktur, insbesondere hinsichtlich der Alterszusammensetzung, der Entstehung von Habitatbäumen und Ansammlung von Totholz durch eigendynamische Entwicklung der Waldbestände vorgesehen. Dem stünde eine forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwälder entgegen. Die zur Erhaltung und Wiederherstellung moortypischer, waldfreier Bereiche erforderliche Holzentnahme ist als Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme in der Verordnung zum Naturschutzgebiet freigestellt.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung der nicht zum LRT Moorwälder gehörenden Waldflächen ist aufgrund der zunehmenden Vernässung, dem Fehlen von Rückegassen und mit schwerem Gerät befahrbaren Wegen nahezu unmöglich bzw. unwirtschaftlich und könnte sich beispielsweise durch eine übermäßige Verdichtung der Böden und die Beschädigung der randlichen Vegetation ungünstig auf die Entwicklung geschützter Biotope und Habitate gefährdeter Arten auswirken. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände können im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfernt und zu Offenlandbiotopen, Moor- oder Bruchwäldern entwickelt werden.

In den Genpool-Erhaltungsbeständen der Moor-Birke (*Betula pubescens*) sind Beerntungsmaßnahmen zur Samengewinnung durch Bedienstete des zuständigen Forstamtes und deren Beauftragte unter § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe g der Verordnung zum Naturschutzgebiet freigestellt.

Ab dem Jahr 2020 wird ein großer Teil der bewaldeten Fläche im NSG Everstenmoor gemäß der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) als Teil der NWE5-Kulisse einer natürlichen Entwicklung unterliegen. Demzufolge sind forstliche Eingriffe in den zur Kulisse gehörenden Waldbereichen dauerhaft ausgeschlossen.

Zu § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Ist mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verbunden oder sind negative Folgen möglich, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

Als Rechtsgrundlagen werden sowohl § 3 Absatz 2 BNatSchG als auch § 2 Absatz 1 und 2 NAGBNatSchG genannt, weil unklar ist, ob § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG gegenüber § 2 Absatz 1 Satz 3 NAGBNatSchG eine eigenständige Rechtsgrundlage darstellt (vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 2 Rn. 19).

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Absatz 1 Gemäß der FFH-Richtlinie sind für FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Diese umfassen „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“ (vgl. Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie).

Das Aufstellen von Schildern und Pfählen zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ergibt sich aus § 22 Absatz 4 BNatSchG.

Zu § 7 Absatz 2 In einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder auf Maßnahmenblättern werden neben den langfristigen Zielen für das Gesamtgebiet und den FFH-spezifischen Erhaltungszielen auch die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungs-, Schutz- und Entwicklungsziele flächengenau beschrieben. Diese Pläne sind von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden bzw. den Niedersächsischen Landesforsten bis Ende des Jahres 2020 abzufassen.

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet werden Beispiele für gebietsbezogene regelmäßig anfallende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genannt, deren Durchführung von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Nutzungsberechtigten zu dulden ist. Diese dienen der Verständlichkeit und Transparenz, ihre Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Ausführungen zu den in § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Beispielen

Zu Buchstabe a) In Bereichen des Moores, die keine optimalen hydrologischen Verhältnisse aufweisen, kommt es verstärkt zu Gehölzaufwuchs. Dieser muss in Abschnitten, in denen eine Entwicklung gehölzfreier Moorbiotope vorgesehen ist, bis zur Verbesserung der hydrologischen Situation durch **regelmäßiges Entkusseln** beseitigt werden, da die Verschattung und der Wasserentzug durch die Gehölze eine Ausbreitung moortypischer Arten beeinträchtigt.

Zu Buchstabe b) Gebietsfremde Gehölzarten, wie insbesondere die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und die Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) breiten sich stark aus und verdrängen die natürlicherweise am Standort vorkommende Vegetation. Nach § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen gebietsfremde oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Dies wird durch wiederholte **Entnahme gebietsfremder Gehölze** in Teilbereichen mit besonders schützenswerter Vegetation umgesetzt.

Zu Buchstabe c) Als besondere Artenschutzmaßnahme für den vom Aussterben bedrohten Hochmoorbläuling (*Plebejus optilete*) ist die **Auslichtung** (Einzelbaumentnahme) von geeigneten Waldflächen zur Förderung von Zwergsträuchern als Larval- und Nahrungshabitate nötig.

Zu Buchstabe d) Die **Entfernung standortfremder Gehölze**, wie Gemeine Fichte (*Picea abies*) dient als forstliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme der Entwicklung standorttypischer Moorwälder oder gehölzfreier Moorbiotope.

Zu Buchstabe e) Die in mehrjährigem Abstand durchgeführte **Mahd von Grünlandbrachen** ist notwendig, um die Ausbreitung von Gehölzen und Flatterbinsen (*Juncus effusus*) zu beschränken und die Artenvielfalt dieser Flächen zu erhöhen. Auch Artenschutzbelange, beispielsweise für Hochmoor-Bläuling (*Plebejus optilete*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und bodenbrütende Vögel können so umgesetzt werden.

Das **Abplaggen** von Grünlandflächen und ihren Brachestadien wird in Bereichen durchgeführt, die aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für die Hochmoorrenaturierung geeignet sind. Bis zur Etablierung hochmoortypischer und torfbildender Vegetation werden in Abhängigkeit naturschutzfachlicher Erfordernis weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Zu Buchstabe f) Die extensive, in ihrer Art und Weise besonders angepasste **Beweidung oder Mahd** der trockenen Heide- und Pfeifengrasbestände, dient als Pflegemaßnahme der Offenhaltung der Moorlandschaft und einer Verjüngung der Zwergsträucher. Durch Abplaggen einzelner geeigneter Bereiche können Entwicklungsziele der Hochmoorrenaturierung umgesetzt werden.

Zu Buchstabe g) Naturnahe dystrophe Torfstichgewässer, die in Kontakt zu Biotopen der Hochmoore und Moorwälder stehen, bilden einen Ersatzlebensraum für die Biozönosen der natürlicherweise im Hochmoor entstandenen Mooreseen und Kolke. Durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll der Erhaltungszustand und die Repräsentanz dystropher Stillgewässer im Everstenmoor verbessert und ihre Eignung für gefährdete Arten, wie

Moorfrosch (*Rana arvalis*) und hochmoortypische Libellen sowie ihre charakteristische Flora wiederhergestellt werden. Regelmäßig anfallende Maßnahmen stellen beispielsweise die **Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen** im Randbereich der Gewässer dar, als typische Entwicklungsmaßnahmen werden die **Herstellung naturnaher Stillgewässer** durch Wiedervernässung oder die **Neuanlage von Kleingewässern** auf nährstoffarmen Flächen ohne schutzwürdige Vegetation durchgeführt, die durch wiederkehrende Maßnahmen bis zur Funktionssicherung begleitet werden.

Zu Buchstabe h) Maßnahmen zur **Wiederherstellung oder Instandsetzung von Hochmoor-Biotopen** als Lebensraum typischer Fauna und Flora umfassen neben der allgemeinen Verbesserung der Standortbedingungen insbesondere solche Vorkehrungen, die dem Artenschutz dienen. Ausdrücklich sollen die Habitate für Arten, die in früheren Beobachtungen und Kartierungen⁴³ im Everstenmoor verzeichnet wurden, wie Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schönes Torfmoos (*Sphagnum pulchrum*) wiederhergestellt werden.

Zu Buchstabe i) **Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet**, insbesondere das Kammern von Gräben sowie das Verfüllen und Verdichten der gesamten Grabenlänge und die Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen, bilden eine Voraussetzung für die Erreichung einer Vielzahl von Schutz- und Entwicklungszielen im Everstenmoor:

Besonders wichtig ist die ganzjährige Erhöhung der Gebietswasserstände, die auf geeigneten Teilflächen bis zur Geländeoberkante reichen, da hierdurch das Wachstum hochmoortypischer Vegetation gefördert und die Voraussetzungen für die Etablierung eines funktionsfähigen Akrotelms⁴⁴ geschaffen werden. Außerdem werden eigendynamische Entwicklungsprozesse, die zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Moorwaldbestände und ihrer Übergänge in verschiedene Moorentwicklungsstadien führen, gefördert. Durch die Erhöhung der Wassersättigung im Torfhorizont werden oxidative Zersetzungsprozesse des organischen Materials unterbunden und die damit verbundene Emission von klimaschädigenden Gasen, wie Kohlendioxid (CO₂) und Lachgas (N₂O) reduziert.

Zu Buchstabe j) Das **Anbringen von Fledermaus- und Vogelquartieren sowie sonstigen künstlichen Nisthilfen und Quartieren** an geeigneten Stellen dient dem Ausgleich fehlender Habitatbäume und sonstiger geeigneter räumlicher Strukturen, die sich beispielsweise auf Grund der Altersstruktur der Moorwälder noch nicht in ausreichender Anzahl entwickelt haben oder sich in Folge der Wasser- und Bodenverhältnisse nicht auf natürlichem Weg entwickeln können.

Zu Buchstabe k) Da im Everstenmoor verschiedene Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt oder neu geplant werden, sind zur regelmäßigen Kontrolle der Gebietsentwicklung und zur wissenschaftlichen Begleitung die **Einrichtung von Anlagen**, wie z.B. Grundwassermessstellen und Dauerbeobachtungsflächen notwendig.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein, allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter.

Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 91D0* Moorwälder, 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften und 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore werden in § 3 und § 4 der NSG-Verordnung Everstenmoor ausgeführt.

⁴³ BRUX, H., G. DÖRING, M. HIELSCHER, M. NORDMANN, G. WALTER & G. WIEGLEB (1998): Zur Fauna der Stadt Oldenburg. Oldenbg. Jahrb. 98: 247-319.; DE BRUYN, U.(2000): Herbarbeleg aus dem Everstenmoor vom 25.04.2000 leg. De Bruyn; KRUMMEN, H. (1993): Faunistisch-ökologische Untersuchungen in ausgewählten Gebieten der Stadt Oldenburg (Oldb.). Carabidae, Saltatoria, Curculionidae, Lepidoptera (Rhopalocera), Amphibien, Reptilien u. Kleinsäuger. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Oldenburg. Oldenburg.

⁴⁴ Als Akrotelm wird der obere Bereich eines wachsenden Hochmoores bezeichnet; es umfasst die Vegetationsschicht und den durch abgestorbene, teilweise zersetzte Pflanzenteile gebildeten Torfhorizont

Die in § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 91D0* Moorwälder, 7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften und 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore.

Zu § 8 Absatz 3 Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der NSG-Verordnung Everstenmoor vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde, Bewirtschaftungspläne der Niedersächsischen Landesforsten im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG sowie freiwillige Vereinbarungen, beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 15 NAGBNatSchG⁴⁵ im Einzelfall Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Teile von Landschaft und Natur anordnen.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu § 9 Absatz 1 Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG⁴⁶ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-Verordnung Everstenmoor verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zu § 9 Absatz 2 Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss nicht nachgewiesen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Straftatbestände in § 329 Abs. 3 bis 6 und § 330 StGB⁴⁷ hingewiesen.

⁴⁵ § 15 NAGBNatSchG – Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)

(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

(2) ¹In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grund einer solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. ²Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(3) Kosten aus

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder

2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten, trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

⁴⁶ § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen.

⁴⁷ Strafgesetzbuch § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete